



Gemeinde Kappel am Albis

Gemeinde Kappel am Albis
Erlass einer neuen Gemeindeordnung
Vereinigung der politischen Gemeinde und der
Primarschulgemeinde zur Einheitsgemeinde;
Auflösung der Primarschulgemeinde

Abstimmungsvorlage und beleuchtender Bericht

Antrag an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege beantragen den Stimmberechtigten, den Erlass einer neuen Gemeindeordnung für die Gemeinde Kappel am Albis anzunehmen und damit die Primarschulgemeinde aufzulösen.

1. Ausgangslage

Kappel am Albis besteht aus der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde. Die Führung der Sekundarschule obliegt der Kreisschulgemeinde Hausen-Kappel-Rifferswil. Die Primarschulgemeinde nimmt aktuell alle Aufgaben zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags selbständig wahr. Zur Koordination ihrer Aktivitäten finden zwischen der politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde und der Sekundarschulgemeinde regelmässig Behördenkonferenzen statt.

Am 26. September 2010 haben die Kappeler Stimmberechtigten mit grosser Mehrheit die Einzelinitiative Häberling/Platter zur Bildung einer Einheitsgemeinde angenommen. Der Initiativtext „beauftragt den Gemeinderat Kappel am Albis, in Zusammenarbeit mit der Primarschulpflege Kappel am Albis eine Vorlage zur Änderung der Gemeindeordnung zu erarbeiten, die die Schaffung einer Einheitsgemeinde (Vereinigung der Primarschulgemeinde mit der politischen Gemeinde) zum Inhalt hat. Die Fusion der beiden Gemeinden soll spätestens per Ende 2011 erfolgen.“

Die Kantonsverfassung definiert die Einheitsgemeinde als „politische Gemeinde mit Aufgabenerfüllung im Bildungsbereich“. Die Einheitsgemeinde entspricht nach neuer Kantonsverfassung (Art. 83 Abs. 1 KV) dem Grundmodell. Es wird davon ausgegangen, dass die Einheitsgemeinde in der Zukunft der Regelfall sein wird und sämtliche Aufgaben auf kommunaler Ebene durch die politische Gemeinde wahrgenommen werden.

Der Zusammenschluss zwischen Schul- und politischer Gemeinde bzw. die Bildung einer Einheitsgemeinde, setzt die territoriale Übereinstimmung voraus. Im Bereich der Sekundarschule bleibt Kappel am Albis deshalb unverändert Teil der Kreisschulgemeinde Hausen-Kappel-Rifferswil.

Von den 171 Gemeinden im Kanton Zürich sind heute mehr als 60 Gemeinden als Einheitsgemeinden organisiert. Weitere Gemeinden befassen sich mit Vorbereitungen zur Bildung von Einheitsgemeinden. Welche Überlegungen stecken hinter dieser Tendenz? Die Erfahrungen der Einheitsgemeinden, sind positiv. Sie konnten ihre Gemeindestrukturen vereinfachen und das ganzheitliche Denken und Planen verstärken. Doppelspurigkeiten wurden beseitigt und der Koordinationsaufwand gesenkt. Die vereinigte Verwaltung konnte die vorhandenen Synergiemöglichkeiten besser nutzen, was langfristig zur Kostensenkung beitrug. Die Einsparungen sind aber nicht das Hauptargument einer Vereinigung. Der Nutzen der Einheitsgemeinde liegt vor allem bei den strukturellen Vereinfachungen und der Koordination. Zudem wird der neue interkantonale Finanzausgleich voraussichtlich auf die Einheitsgemeinden zugeschnitten sein.

2. Vorgehen

Eine paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe unter Beizug eines externen Spezialisten hat im seit der Annahme der Einzelinitiative vergangenen Jahr Auswirkungen und Möglichkeiten einer Einheitsgemeinde Kappel am Albis sowohl auf Behörden- als auch Verwaltungsstufe analysiert und bewertet. Dabei kam ihr zugute, dass sich der Gemeinderat und die Primarschulpflege bereits vor der Einreichung der Initiative mit dem möglichen Zusammenschluss der beiden eigenständigen Gemeinden vertieft auseinandergesetzt haben. Erst die systematische Klärung aller noch offenen Fragen erlaubte es dann aber, die formellen Grundlagen für die neue Einheitsgemeinde zu schaffen:

- In der neuen Gemeindeordnung werden insbesondere Art und Aufbau der Gemeinde, deren Organe und die Aufgaben dieser Organe festgelegt.
- In der neuen Geschäftsordnung des Gemeinderats wird unter anderem die Art und Weise der Geschäftsführung von Gemeinderat, Ausschüssen und Kommissionen definiert. Auch die Abteilungsorganisation wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- In einem Funktionendiagramm werden für zusammengelegte Aufgabenbereiche (z. B. Finanzen und Liegenschaften) die Kompetenzen von Gemeinderat und Primarschulpflege präzisiert.

Überdies wurde untersucht, wo auf Stufe Verwaltung Reorganisationsmassnahmen notwendig sind, um als Einheitsgemeinde effizient und kundennah Dienstleistungen erbringen zu können.

Mit elektronischem Schreiben vom 25. Mai 2011 wurde der Entwurf der neuen Gemeindeordnung dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise des Vorprüfberichts vom 31. Mai 2011 wurden in der Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten eingearbeitet, so dass einer vorbehaltlosen Genehmigung der neuen Gemeindeordnung durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

Um eine Einheitsgemeinde bilden zu können, ist in einem ersten Schritt die Auflösung der Primarschulgemeinde nötig. Hierfür bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden der betroffenen Schulgemeinde (Art. 84 Abs. 2 KV), wobei die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden (Art. 84 Abs. 3 KV). Bei Annahme der Auflösung der Primarschulgemeinde erfolgt der Entscheid über die neue Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde ebenfalls an der Urne (Art. 89 Abs. 2 KV).

Da die Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde mit denjenigen der politischen Gemeinde identisch sind, ist die gleichzeitige Beschlussfassung über die Auflösung der Primarschulgemeinde und die neue Gemeindeordnung möglich (Merkblatt „Bildung Einheitsgemeinde“ des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vom Februar 2009). Der Hauptvorteil der gleichzeitigen Beschlussfassung über die Auflösung der Primarschulgemeinde und die neue Gemeindeordnung liegt darin, dass die Stimmberechtigten bereits beim Entscheid über die Auflösung der Primarschulgemeinde Einblick in die neue Gemeindeordnung haben.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 12. September 2011 diese Abstimmungsvorlage zuhanden der Urnenabstimmung vom 27. November 2011 verabschiedet, die Primarschulpflege tat selbiges an ihrer Sitzung vom 26. September 2011.

Der Auftrag, den die Stimmberechtigten dem Gemeinderat und der Primarschulpflege mit Annahme der Einzelinitiative Häberling/Platter erteilt haben, wurde hiermit fristgerecht erfüllt.

Die Rechnungsprüfungskommission äussert sich in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2011 wie folgt: „Die Rechnungsprüfungskommission hat die Änderungen zur neuen Gemeindeordnung Einheitsgemeinde, welche die bisherigen Gemeindeordnungen der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde ersetzt, geprüft und ist mit diesen Änderungen grundsätzlich einverstanden. Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, der Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde Kappel am Albis zuzustimmen.“

3. Bewertung

Aus Sicht von Gemeinderat und Primarschulbehörde sprechen namentliche folgende Gründe für die Bildung einer Einheitsgemeinde:

- Ganzheitliche, zielgerichtete Gemeindeentwicklung;
- Einheitliche Finanz- und Steuerpolitik (nur noch ein Budget, ein Investitionsplan und ein Steuerfuss);
- Fokussierung der Schulbehörde auf Bildungsaufgaben und damit Entlastung in „bildungsfernen“ Themen;
- Aufwertung von Bildungsthemen durch Beratung im Gemeinderat;
- Synergien in Bereichen Rechnungswesen, Liegenschaften und Soziales;
- Effizienzsteigerung in Entscheidungs- und Verwaltungsabläufen;
- Erhöhte Transparenz für die Bevölkerung.

Im Verlauf der Projektarbeiten wurden auch einige Risikofaktoren festgehalten, denen beim Aufbau der neuen Rechtsform besondere Beachtung geschenkt werden müsse:

- Einer allfälligen Mehrbelastung von Behördenmitgliedern und Verwaltungsangestellten muss durch entsprechende organisatorische Massnahmen entgegengewirkt werden;
- Der Infrastrukturbedarf der neuen Gemeindeform muss vorausschauend und nachhaltig geplant werden;
- Die Bevölkerung muss umfassend und rechtzeitig über die eingeleiteten Veränderungen informiert werden.

Gemeinderat und Primarschulpflege haben – z.B. mit einer geplanten Aufstockung der Verwaltungsressourcen im Bereich Finanzen, einer ausgewogenen Neugliederung der Ressorts oder dem bereits abgeschlossenen Erweiterungsbau des Gemeindehauses – bereits jetzt dafür gesorgt, dass die Umsetzung der Einheitsgemeinde auch tragbar ist.

Mit regelmässigen Medienbulletins und einer Informationsveranstaltung im Vorfeld der anstehenden Urnenabstimmung wurde die Bevölkerung laufend über die Ziele von Gemeinderat und Primarschulpflege sowie den Stand der Arbeiten orientiert.

4. Abstimmungstext

Gemeindeordnung der Einheitsgemeinde Kappel am Albis

Vorbemerkung

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort, wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

Kappel am Albis bildet eine politische Gemeinde.

Die Primarschulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.

Art. 2 Gemeindeordnung

Diese Gemeindeordnung regelt den Bestand wie auch die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 3 Wählbarkeit, Stimm- und Wahlrecht

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Betreibungsbeamte sowie der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Initiativ- und Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahl und -abstimmung

Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 5 Urnenwahl

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates, mit Ausnahme des Schulpräsidenten;
2. die Mitglieder und der Präsident der Primarschulpflege;
3. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission;
4. der Friedensrichter.

Art. 6 Erneuerungswahl

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit leeren Wahlzetteln.

Art. 7 Ersatzwahl

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8 Beiblatt

Bei Wahlen mit leeren Wahlzetteln ist das wahlleitende Organ dafür besorgt, dass die Stimmberechtigten mit den Wahlunterlagen auf einem Beiblatt über die Kandidierenden informiert werden.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 400'000.-.

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Die Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt die kantonalen Geschworenen.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Besoldungsverordnung;
2. der Polizeiverordnung;
3. der Grundsätze der Gebührenerhebung;
4. weiterer Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplanes;
2. der Bau- und Zonenordnung;
3. des Erschliessungsplanes;
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15 Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
2. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe;
3. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt von Art. 9;
4. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird;
5. die Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 90'000.- oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 40'000.- zur Folge haben;
6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu sowie den Austritt aus Zweckverbänden und die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen;

7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht;
8. die Behandlung von Geschäften, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, aber von diesem aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 400'000.-, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
4. die Abnahme der Jahresrechnung;
5. die Genehmigung der Abrechnung über Bauten aufgrund von Beschlüssen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung;
6. die Vorfinanzierung von Investitionen;
7. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als Fr. 900'000.- im Einzelfall;
8. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von mehr als Fr. 300'000.- im Einzelfall.

III. Behörden

1. Allgemeines

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 18 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch einzelne Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden.

2. Der Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist der Präsident der Primarschulpflege. Der Gemeinderat amtet zugleich als Fürsorge-, Gesundheits- und Vormundschaftsbehörde.

Art. 22 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat:

1. wählt aus seiner Mitte:
 - a) einen oder mehrere Vizepräsidenten;
 - b) die Abteilungsvorstände und deren Stellvertreter;
 - c) den Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht;
 - d) Ausschüsse des Gemeinderates;
2. bestimmt in freier Wahl:
 - a) die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit nicht die Primarschulpflege oder ein anderes Organ dafür zuständig ist;
 - b) die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht;
 - c) die Präsidenten und Mitglieder der beratenden Kommissionen;
 - d) die Mitglieder des Wahlbüros;
3. stellt an oder ernennt:
 - a) das Gemeindepersonal, soweit nicht der Primarschulpflege oder einem anderen Organ übertragen;
 - b) den Betreibungsbeamten;
 - c) weitere Funktionäre, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. von Geschäftsordnungen für sich, für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen und die von ihm gewählten Ausschüsse und beratenden Kommissionen;
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen und die von ihm gewählten Ausschüsse und beratenden Kommissionen;
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung, der Primarschulpflege oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 24 Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben;
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie die Antragstellung hiezu;
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit dafür nicht die Primarschulpflege oder andere Organe zuständig sind;
4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht die Primarschulpflege oder ein anderes Organ zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung oder an der Urne erfolgt;
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit der Primarschulpflege, einer anderen Behörde oder Amtsstelle fällt;
6. die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle die Primarschulpflege oder eine andere Behörde zuständig sind;
8. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane;
9. Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt;
10. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung;
11. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht;
12. die Unterstützung des Gemeindereferendums;
13. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Primarschulpflege zuständig ist.

Art. 25 Finanzbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene, nicht gebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 90'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.- für einen bestimmten Zweck;
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 90'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 300'000.- im Jahr;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 120'000.- im Jahr.
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 90'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 120'000.- im Jahr;
6. den Erwerb von Grundeigentum und dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 900'000.- im Einzelfall;
7. die Veräusserung von Grundeigentum und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 300'000.- im Einzelfall.

Art. 26 Bildung von Verwaltungsabteilungen

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Präsidiales;
2. Finanzen;
3. Liegenschaften;
4. Sicherheit;
5. Hochbau;
6. Tiefbau;
7. Fürsorge;
8. Vormundschaft;
9. Bildung;
10. Kultur und Freizeit;
11. Öffentlicher Verkehr;
12. Gesundheit;
13. Land- und Forstwirtschaft;
14. Umwelt.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Der Gemeinderat kann die Verwaltungsabteilungen zusammenlegen, Aufgaben umverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuteilen.

Bei der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Verwaltungsabteilungen erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.

Der Gemeinderat weist in einer Geschäftsordnung den gemäss Gemeindeordnung vorgesehenen Verwaltungsabteilungen ihre Aufgaben zu.

3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

a. Allgemeine Bestimmungen

Art. 27 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

b. Die Primarschulpflege

Art. 28 Zusammensetzung

Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.

Art. 29 Aufgaben

Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 30 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Primarschulpflege:

1. wählt aus ihrer Mitte:
 - a) den Vizepräsidenten;
 - b) die Ressortvorstände;
 - c) Ausschüsse der Primarschulpflege;
2. bestimmt in freier Wahl:
 - a) die Vertreter des Primarschulbereichs in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist;
 - b) die Präsidenten und Mitglieder der beratenden Kommissionen der Primarschulpflege;
3. stellt an:
 - a) den Schulleiter;
 - b) die Lehrpersonen;
 - c) den Schulsekretär;
 - d) den Schularzt;
 - e) den Schulzahnarzt;
 - f) weitere Angestellte im Primarschulbereich.

Art. 31 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. des Organisationsstatuts;
2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen;
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten;
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen;
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen;
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 32 Verwaltungsbefugnisse

Der Primarschulpflege stehen zu:

1. der Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
3. die Vertretung des Primarschulbereichs nach aussen sowie die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;

4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
5. die Schaffung und Aufhebung von nebenamtlichen Stellen im Primarschulbereich, soweit nicht der Gemeinderat oder der Kanton zuständig ist;
6. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;
7. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben im Primarschulbereich und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 33 Finanzbefugnisse

Die Primarschulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene, nicht gebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 60'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck;
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 60'000.- im Jahr;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 30'000.- im Jahr;
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000.- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000.- im Jahr;

Art. 34 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege

An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen der Schulleiter und eine Vertretung von einer Lehrperson mit beratender Stimme teil.

Der Schulsekretär hat als Schreiber der Primarschulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimme.

Art. 35 Die Schulleitung

Die Schulleitung ist zuständig für die operative Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Primarschulpflege zuständig ist.

Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

Art. 36 Die Schulkonferenz

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an der Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

c. Die Feuerwehrkommission

Art. 37 Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Sicherheitsvorstand vertritt den Gemeinderat in der Feuerwehrkommission und ist ihr Präsident. Die restlichen Mitglieder bestimmt der Gemeinderat in freier Wahl.

Im Übrigen konstituiert sich die Feuerwehrkommission selbst.

Art. 38 Aufgaben und Kompetenzen

Die Feuerwehrkommission regelt und überwacht im Rahmen der kantonalen Vorschriften die Organisation und den Dienstbetrieb der Feuerwehr.

Die Feuerwehrkommission hat in ihren zur selbständigen Besorgung übertragenen Aufgabengebieten umfassende Kompetenzen.

IV. Weitere Organe und Beamten

1. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 39 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 40 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und an die Urne, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 41 Referenten und Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten angehört werden.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 42 Fristen

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeindekanzlei zugehen.

2. Das Wahlbüro

Art. 43 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl Mitgliedern.

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Der Gemeindegeschreiber führt das Sekretariat.

Art. 44 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Der Friedensrichter

Art. 45 Aufgaben und Wahl

Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Seine Besoldung wird vom Gemeinderat im Rahmen der Besoldungsverordnung festgesetzt.

Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 46 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 01. Januar 2012 in Kraft.

Art. 47 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 01. Januar 2010 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 48 Übergangsregelung

Bis zum Ende der Amtsdauer 2010/2014 besteht der Gemeinderat mit Einschluss des Präsidenten und ohne Einschluss des Präsidenten der Primarschulpflege aus 5 Mitgliedern.

Die neu gewählte Primarschulpflege tritt ihr Amt auf Anfang Schuljahr 2012/13 an. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt die bisherige Primarschulpflege im Amt.

Kappel am Albis, 27. November 2011

Im Namen der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident: Kurt Bär

Die Gemeindeschreiberin: Brigitte Keusch-Fliesser

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am xy mit Beschluss Nr. z genehmigt.

5. Erläuterung wesentlicher Inhalte der neuen Gemeindeordnung

Vorbemerkungen:

Um den Anforderungen der neuen Kantonsverfassung zu entsprechen, wurden die Gemeindeordnungen der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde im Jahre 2009 einer Totalrevision unterzogen. Dabei wurde darauf geachtet, dass die beiden Gemeindeordnungen in Aufbau und Form den gleichen Prinzipien folgen. Diese vorausschauende Massnahme der beiden zuständigen Behörden erlaubte es, eine Gemeindeordnung für die Einheitsgemeinde zu erarbeiten, die sich bezüglich Änderungen auf die Regelung des Zusammenwirkens zwischen Gemeinderat und Primarschulpflege konzentrieren konnte. In allen anderen Bereichen kann das den Bürgern bereits bekannte Regelwerk unverändert weitergeführt werden.

Wahl des Schulpräsidenten/der Schulpräsidentin und der Mitglieder der Primarschulpflege:

Sowohl der Präsident/die Präsidentin als auch die Mitglieder der Primarschulpflege werden weiterhin in genannter Funktion direkt durch die Stimmberechtigten an der Urne gewählt (Art. 5 Ziff. 2 neue Gemeindeordnung). Damit soll sichergestellt werden, dass Personen mit den notwendigen spezifischen Fähigkeiten in die politische Verantwortung für die Führung der Primarschule abgestellt werden können.

Status des Primarschulpräsidenten/der Primarschulpräsidentin:

Der Primarschulpräsident/die Primarschulpräsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates (Art. 21 und Art. 28 Abs. 2 neue Gemeindeordnung). Damit wird sichergestellt, dass Bildungsthemen in den Beratungen des Gemeinderates das ihnen zustehende Gewicht erhalten und die Koordination zwischen Gemeinderat und Primarschulpflege bestmöglich gewährleistet ist. Dieses umfangreiche Amt bedingt das gleichwertige Interesse für die Belange der Schule und des Gemeinderats.

Status und Zusammensetzung der Primarschulpflege:

Die Primarschulpflege ist eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Art. 29 bis 33 der neuen Gemeindeordnung ermöglichen ihr ein eigenständiges und zielgerichtetes Wahrnehmen aller Aufgaben im Bildungsbereich.

Sie ist beispielsweise auch künftig zuständig für den Erlass und die Änderung des Organisationsstatuts oder von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen. Weiterhin vertritt sie (bzw. der Primarschulpräsident/die Primarschulpräsidentin) den Primarschulbereich nach aussen und ist berechtigt, im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Prozesse zu führen. Auch die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Primarschulbereich obliegt nach wie vor der Primarschulpflege, soweit nicht der Gemeinderat oder der Kanton zuständig sind. Überdies ist es der Primarschulpflege im Rahmen des aktuellen Gemeindegesetzes erlaubt, Anträge direkt an die Gemeindeversammlung oder zuhanden der Urnenabstimmung zu verabschieden. Der Gemeinderat hat gegenüber der Primarschulpflege weder Dienstaufsicht, noch Weisungsbefugnis, noch Protokolleinsicht.

Die Zusammensetzung der Primarschulpflege bleibt unverändert bei 5 Mitgliedern (inkl. Präsident/in), welches dem gesetzlichen Minimum entspricht.

Zusammensetzung des Gemeinderats:

Die Grösse des Gemeinderats bleibt auch nach dem Einschluss des Schulpräsidenten/der Schulpräsidentin unverändert. Es werden weiterhin 5 Gemeinderäte die Exekutivbehörde bilden. In dieser Funktion sind sie für die strategische Ausrichtung der Gemeinde zuständig. Als Folge müssen aber die Aufgaben der Ressorts umverteilt werden. Der Bereich „Bildung“ kommt als neues Ressort hinzu.

Finanzkompetenzen:

Die Überprüfung der bisherigen Finanzkompetenzen des Gemeinderats und der Primarschulpflege hat ergeben, dass grundsätzlich keine Anpassungen in diesem Bereich nötig sind. Damit wird sichergestellt, dass die Primarschulpflege über die notwendigen Ausgabenbefugnisse verfügt, um die ihr zugewiesenen Aufgaben selbständig erfüllen zu können. Einzig bei der Befugnis, jährlich wiederkehrende Ausgaben ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen, wurde die Finanzkompetenz der Primarschulpflege von Fr. 15'000.- auf Fr. 10'000.- pro Einzelfall gesenkt. Ausschlaggebend dafür ist die Entlastung der Primarschulpflege im Bereich des Liegenschaftsunterhalts, welcher neu für die gesamte Gemeinde durch das Ressort Liegenschaften wahrgenommen wird.

Angliederung Schulhauswarte:

Um eine optimale Nutzung von Synergien im Bereich des „Liegenschaftsmanagements“ zu gewährleisten, werden neben dem Hauswartpersonal der politischen Gemeinde auch das Schulhauswartpersonal dem Ressort Liegenschaften unterstellt. Dem Ressortvorsteher obliegen die Führung des gesamten Hauswartpersonals und die Koordination der zugewiesenen Arbeiten. Die Anstellung des Hauswartpersonals liegt – auf Antrag des Ressortvorstehers – in der Kompetenz des Gemeinderats.

Priorität in der Schulhauswartung geniesst nach wie vor die angemessene Zurverfügungstellung der Infrastruktur für den Schulbetrieb. In diesem Rahmen kommt der Schulhauswartung auch weiterhin die Funktion eines Mitglieds des Schulhausteams zu. Um einen reibungslosen Ablauf im Schulalltag sicherzustellen, kommt deshalb der Schulleitung in definierten Bereichen ein Auftragsrecht gegenüber der Schulhauswartung zu.

Angliederung Schulsekretariat:

Um auch weiterhin eine optimale Zusammenarbeit von Schulleitung und Schulsekretariat – und damit eine möglichst effiziente und zielgerichtete Leitung des operativen Schulbetriebs – gewährleisten zu können, bleibt das Schulsekretariat der Primarschulpflege unterstellt und hat seine Büroräumlichkeiten unverändert im Primarschulhaus. Die Anstellung des Personals des Schulsekretariats liegt – auf Antrag des Primarschulpräsidenten/der Primarschulpräsidentin – in der Kompetenz der Primarschulpflege.

Weiteres:

a) Wahlverfahren

Um alle Gemeindebehörden nach gleichem Wahlverfahren bestimmen zu können, ist bei der Primarschulpflege teilweise ein Systemwechsel nötig. Für die Erneuerungswahlen gelten neu die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit leeren Wahlzetteln. Die stille Wahl ist nicht mehr zulässig.

b) Übergangsbestimmungen zur Zusammensetzung von Gemeinderat und Primarschulpflege

Der Gemeinderat besteht bis zum Ende der Amtsdauer 2010/2014 in aktueller Form weiter. Ab 01. August 2012 nimmt zusätzlich der/die neu gewählte Primarschulpräsident/in als für diesen Zeitraum sechstes Mitglied Einsitz. Bis zum Amtsantritt des/der neu gewählten Primarschulpräsidenten/Primarschulpräsidentin ist der bisherige Primarschulpräsident legitimiert, Einsitz in den Gemeinderat zu nehmen. Anlässlich der Erneuerungswahlen im Frühjahr 2014 sind dann wieder 5 Mitglieder des Gemeinderates zu bestimmen, wovon eines von Amtes wegen der/die in dieser Funktion zu wählende Primarschulpräsident/in ist. Ab Beginn der Legislatur 2014/2018 tritt dann auch die neue Ressortorganisation in Kraft.

Die aktuell tätige Primarschulpflege übt ihr Amt bis Ende des Schuljahrs 2011/12 aus. Damit ist der reibungslose Ablauf des bereits laufenden Schuljahres sichergestellt und es verbleibt genügend Zeit für eine sorgfältige Übergabe der Aufgaben an neue Mitglieder der Primarschulpflege. Die im Frühjahr 2012 neu zu wählende Primarschulpflege tritt ihr Amt auf Anfang Schuljahr 2012/13 an.